

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
vom 23. Oktober 2017**

für eine

**Verordnung zur
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über
Versicherungsvertrieb (IDD)**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Elisabeth Stiller
Leiterin Vertrieb
E-Mail: e.stiller@gdv.de

Ralf Bolle
Vertrieb
E-Mail: r.bolle@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Mit dem Entwurf der Verordnung zur Umsetzung der IDD soll die Richtlinie weitgehend 1:1 umgesetzt werden. Das begrüßt die deutsche Versicherungswirtschaft. Der Entwurf geht in die richtige Richtung und findet zu vielen Punkten pragmatische Lösungen.

Allerdings werden beim Thema Weiterbildung auch Anforderungen an die Weiterbildungspflichtigen und an die Weiterbildungsmaßnahmen gestellt, die

- über die Vorgaben der IDD hinausgehen und
- sachlich nicht gerechtfertigt oder unverhältnismäßig sind.

Dies gilt insbesondere für

- die Forderung nach flächendeckenden Lernerfolgskontrollen ohne Differenzierung nach Lernformaten,
- die jährlich abzugebende Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung,
- die inhaltlichen und
- qualitativen Anforderungen an die Weiterbildungsmaßnahmen.

Die mit der IDD-Umsetzung verfolgten Ziele können mit unbürokratischen Mitteln erreicht werden. Der Bundesrat hat die Bundesregierung explizit gebeten, auf unverhältnismäßige Anforderungen bezüglich der Ausgestaltung der Weiterbildungspflicht zu verzichten. Die Konkretisierung der Anforderung in der Rechtsverordnung sollte mit Augenmaß erfolgen und bürokratische Belastungen, insbesondere unverhältnismäßige formale Anforderungen an Formate, Dokumentation und Nachweis der Weiterbildung vermeiden.

Inhaltsübersicht

Zu den Kernanliegen	4
I Zu § 7 – Weiterbildung.....	4
I.1 Zu § 7 Abs. 1 S. 4, Anlage 3 Nr. 2.3, S. 3 – Nachweisbare Lernerfolgskontrollen.....	4
I.2 Zu § 7 Abs. 2 S. 2-4, Anlage 4 – Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung.....	6
I.3 Zu § 7 Abs. 1 S. 3 – Inhaltliche Anforderungen.....	8
I.4 Zu § 7 Abs. 1 S. 5, Anlage 3 – Qualitative Anforderungen.....	9
Weitere Anmerkungen	11
II Zu § 2 Abs. 2, Anlage 1 – Gegenstand der Sachkundeprüfung	11
III Zu § 3 Abs. 2 S. 3 – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses der Sachkundeprüfung	11
IV Zu § 4 – Prüfungsinhalt und Verfahren der Sachkundeprüfung	11
IV.1 Zu § 4 Abs. 6 – Ausnahmen vom Nicht- Öffentlichkeitsgrundsatz	11
IV.2 Zu § 4 Abs. 7 S. 2 – Bewertung der Prüfung.....	12
IV.3 Zu § 4 Abs. 8 – Wiederholung der Prüfung.....	12
V Zu § 5 – Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen	12
VI Zu § 7 – Weiterbildung.....	13
VI.1 Zu § 7 Abs. 1 S. 6 – Gleichgestellte Berufsqualifikationen als Weiterbildung	13
VI.2 Zu § 7 Abs. 3 S. 3 – Weiterbildungspflicht bei längerer Unterbrechung der Tätigkeit	13
VII Zu § 12 Abs. 2 – Mindestversicherungssumme	15
VIII Zu § 15 Abs. 1 Nr. 7 – Information des Versicherungsnehmers	15
VIII.1 Zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 – Information über die Beratung.....	15
VIII.2 Zu § 15 Abs. 1 Nr. 7 – Information über die Vergütung.....	16

Zu den Kernanliegen¹

I Zu § 7 – Weiterbildung

I.1 Zu § 7 Abs. 1 S. 4, Anlage 3 Nr. 2.3, S. 3 – Nachweisbare Lernerfolgskontrollen

Die Forderung nach Lernerfolgskontrollen für jede Weiterbildungsmaßnahme geht deutlich über das Ziel hinaus. Wichtig wäre es, die Besonderheiten der Lernformate zu berücksichtigen und Lernerfolgskontrollen bei den Formaten einzuführen, bei denen sie sinnvoll und wichtig sind.

Weiterbildung kann gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 VersVermV-E in Präsenzform, im Selbststudium, durch betriebsinterne Maßnahmen oder in einer anderen geeigneten Form erfolgen. Diese Vielfalt ist ausdrücklich zu begrüßen.

Dass – ohne Differenzierung nach Lernformaten – für jede Weiterbildungsmaßnahme eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle gefordert wird, muss allerdings nachdrücklich infrage gestellt werden:

- **Die Einführung von Lernerfolgskontrollen geht über eine 1:1-Umsetzung der IDD hinaus.**

Das dem VersVermV-E zugrunde liegende Gesetz zur Umsetzung der IDD hält sich an den Grundsatz der 1:1-Umsetzung. Die dem Gesetz folgende Verordnung sollte jetzt ebenso diesem Grundsatz folgen. Die Mitgliedstaaten können zwar nach Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 3 IDD vorschreiben, dass durch die Ausstellung einer Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Anforderungen des erfolgreichen Abschlusses einer Schulung oder Weiterbildung erfüllt sind. Dies ist jedoch nur eine weitergehende Option aus der IDD und keine Minimalanforderung, die umzusetzen ist.

- **Die undifferenzierte Einführung von Lernerfolgskontrollen ist unverhältnismäßig.**

Die Verpflichtung zu Lernerfolgskontrollen für jede Weiterbildungsmaßnahme steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem Ziel, die berufliche

¹§§ und Anlage ohne Angabe sind solche des VersVermV-E

Handlungsfähigkeit der Verpflichteten zu erhalten, anzupassen oder zu erweitern. Denn das ist auch ohne Lernerfolgskontrolle möglich.

Durch Lernerfolgskontrollen werden bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen erheblich eingeschränkt oder sogar unmöglich gemacht. Dies gilt z. B. für Formate wie Vorträge oder die Teilnahme an Konferenzen. Hier ist eine systematische Lernerfolgskontrolle nicht zu gewährleisten. Auch bei einem Training z. B. zum Beratungsgespräch, welches grundsätzlich als Weiterbildung anrechenbar wäre, liegt der Schwerpunkt der Maßnahme in der Übung von Beratungsgesprächen. Hier ist es schwierig, eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle zu erstellen und zu dokumentieren. Gleiches gilt für Telefontrainings z. B. im Bereich Kundenbeschwerden, Terminierung und Beratung, vor allem nach einem Schadensfall. Schließlich besteht auch die Gefahr, dass aus Wirtschaftlichkeitsgründen viele bisher in der Kundenberatung tätige Personen künftig von der Vermittlungstätigkeit ausgeschlossen würden.

Lernerfolgskontrollen sind zur Erreichung des Ziels der Weiterbildung **nicht grundsätzlich erforderlich**. Wichtig ist, dass Weiterbildungsmaßnahmen in qualitativer Hinsicht so konzipiert werden, dass der Lernerfolg sichergestellt wird. Dies kann zwischen den verschiedenen Lernformaten sehr unterschiedlich sein und bedarf hinreichender Flexibilität (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den qualitativen Anforderungen an die Weiterbildungsmaßnahmen unter Punkt I.4).

Der Bundesrat hat in seinem Entschließungsantrag zum IDD-Umsetzungsgesetz ausdrücklich darauf hingewiesen [vgl. BR-Drs. 533/17 (B) vom 7. Juli 2017], dass bei der Konkretisierung der Weiterbildungspflicht in der VersVermV auf unverhältnismäßige Anforderungen verzichtet werden soll. Die Konkretisierung der Weiterbildungsanforderung in der Rechtsverordnung sollte mit Augenmaß erfolgen und unnötige bürokratische Belastungen vermeiden, wie unverhältnismäßige formale Anforderungen an Formate, Dokumentation und Nachweis der Weiterbildung.

Lernerfolgskontrollen müssen auch im Kontext von Weiterbildungsverpflichtungen in anderen Wirtschaftszweigen gesehen werden. So kennt z. B. die Verpflichtung zur Aus- oder Fortbildung von Rechtsanwälten, die eine Fachanwaltsbezeichnung führen, in erster Linie die hörende oder dozierende **Teilnahme** an fachspezifischen Veranstaltungen. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveran-

staltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden. Nur im Falle des Selbststudiums ist eine Lernerfolgskontrolle gefordert.

Für die Versicherungswirtschaft hat Weiterbildung bereits heute einen hohen Stellenwert. Dies zeigt z. B. der Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten. Darin haben sich die Versicherungsunternehmen verpflichtet, nur mit weitergebildeten Vermittlern zusammenzuarbeiten. Des Weiteren sind die Versicherungsunternehmen über den GDV Träger der Weiterbildungsinitiative *gut beraten*, die auch in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannt wird. Ein großer Teil der heute in der Versicherungswirtschaft und anderen Branchen durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen findet in Form von Präsenzmaßnahmen oder arbeitsplatznahen Lernformen statt. Hierbei sichert der durchführende Dozent den Erfolg der Weiterbildung durch persönlichen Kontakt mit dem Lernenden.

Sinnvoll sind Lernerfolgskontrollen nur bei Lernformen mit hohem Selbstlernanteil (E-Learning, Blended-Learning).

I.2 Zu § 7 Abs. 2 S. 2-4, Anlage 4 – Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung

Die regelmäßige Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht in der vorgelegten Form verstärkt die Bürokratie in den Vermittlerbetrieben. Eine anlassbezogene Prüfung ist ausreichend und für alle Beteiligten die unbürokratische und zielführende Lösung. Die Anlage 4 kann entfallen.

Vermittler, die nicht von Versicherungsunternehmen registriert werden, sollen gegenüber der zuständigen IHK einmal jährlich sowohl für sich selbst als auch für die vertrieblich tätigen Angestellten eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 4 über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht im vorangegangenen Kalenderjahr abgeben.

Der vorgegebene Detaillierungsgrad der Erklärung ist unverhältnismäßig. Sie verursacht für die Weiterbildungsverpflichteten einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Mitarbeiter die 15 Stunden Weiterbildung nicht in einer Maßnahme, sondern möglicherweise in 15 Einzelstunden erfüllen. Dies würde für einen Mitarbeiter die Meldung von 15 Lernmaßnahmen bedingen, was sowohl zu hohen administrativen Meldeaufwänden des Gewerbetreibenden, als auch zu hohen Prüfaufwänden bei der IHK führen würde. Der deutliche organisatori-

sche Mehraufwand, der auf einen Teil der Vermittler zukommen wird, hätte zur Folge, dass die Mitarbeiter, die bisher über Versicherungen beraten haben, von der Beratung abgezogen würden. Entsprechend würde für die Kunden das flächendeckende Angebot an Versicherungsberatung eingeschränkt.

Dass gemäß Anlage 4 alle Angestellten detailliert aufgelistet und an die IHK gemeldet werden sollen, widerspricht im Übrigen dem Grundsatz in § 34d GewO (neu), wonach die Angestellten der Vermittler nicht registriert werden müssen. Vermittler müssen für Angestellte gegenüber der IHK auch keinen detaillierten Sachkundenachweis erbringen. Die Meldung aller Angestellten nach Anlage 4 weicht somit auch vom bewährten System ab, das für die Sachkunde gilt.

Für die Aufsicht der IHKn zur Einhaltung der Weiterbildungspflicht hat eine solche Erklärung keinen Mehrwert. Die IHKn können einen tatsächlichen Verstoß gegen die Weiterbildungsverpflichtung – mit oder ohne eine solche Erklärung – ohnehin nur feststellen, wenn sie die obligatorisch zu dokumentierenden Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelnen überprüfen. **Dies sollte anlassbezogen erfolgen.** Ein Verstoß gegen die Dokumentationspflicht ist gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bußgeldbewährt. Wer den Nachweis seiner Weiterbildung nicht erbringen kann, verstößt gegen eine wesentliche gesetzliche Pflicht. Das stellt seine Zuverlässigkeit grundsätzlich infrage.

Völlig zutreffend wird von dem Gewerbetreibenden keine jährliche Erklärung verlangt, mit der er erklärt, zuverlässig zu sein und in geordneten Vermögensverhältnissen zu leben. Die gesetzliche Verpflichtung ist hier ausreichend. Gleiches gilt auch für die Weiterbildungspflicht. **Auf eine derartige Erklärung, die im Einzelfall mehrere Seiten umfassen kann, sollte zugunsten einer anlassbezogenen Prüfung verzichtet werden.**

Zusammen mit der **Dokumentationspflicht der Weiterbildungsmaßnahmen**, bilden die Möglichkeiten der IHKn zu einer anlassbezogenen Prüfung und zur Sanktionierung von Verstößen gegen § 7 als Ordnungswidrigkeit ein sachgerechtes, pragmatisches und milderer Mittel zur Einhaltung der Weiterbildungspflicht.

I.3 Zu § 7 Abs. 1 S. 3 – Inhaltliche Anforderungen

*Die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildung sind sehr eng gefasst. Weiterbildung sollte insbesondere der Erhaltung, Anpassung oder Erweiterung der **Beratungskompetenz** dienen, denn diese Kompetenz erstreckt sich auf die wesentlichen Aspekte des berufstypischen Tätigkeitsprofils von vertriebllich Tätigen in der Versicherungswirtschaft.*

Die inhaltlichen Anforderungen der Weiterbildung in § 7 Abs. 1 S. 3 VersVermV-E orientieren sich nur an den Vorgaben der Anlage 1. Diese bezieht sich aber lediglich auf die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung gemäß § 34d Abs. 5 Nr. 4 GewO (in der ab 23. Februar 2018 geltenden Fassung). Die Sachkundeprüfung ist als Mindestqualifikation in erster Linie auf die **Fachkompetenz** der Prüfungsteilnehmer ausgerichtet.

Weiterbildung geht jedoch darüber hinaus. Das ist in § 7 Abs. 1 S. 1 VersVermV-E in Anlehnung an § 1 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz zutreffend formuliert: Die Weiterbildung soll die berufliche Handlungsfähigkeit des Verpflichteten nicht nur erhalten, sondern auch anpassen oder erweitern. Daher sollte Weiterbildung insbesondere die Beratung, die auch nach der Definition in der IDD wesentlicher Bestandteil des Versicherungsvertriebs ist, viel stärker in den Blick nehmen. Die Anpassung oder Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit sollte daher maßgeblich auch auf die Weiterentwicklung und Vertiefung der **Beratungskompetenz** abstellen. Diese umfasst einerseits die **Fachkompetenz** (Wissen und Fertigkeiten), die sich jedoch nicht nur auf Anlage 1, sondern auch auf das Gewerbekunden- und Industriegeschäft sowie Finanzanlagen beziehen sollte. Andererseits beinhaltet die Beratungskompetenz auch **kommunikative** und **soziale Kompetenzen**.

Die Beratungskompetenz sollte dabei auf dem üblichen vertriebllichen Tätigkeitsprofil in der Versicherungswirtschaft aufbauen. Dieses Profil lässt sich aus den staatlich geregelten Berufsbildern des Wirtschaftszweigs ableiten, die klassische Qualifikationen für den Versicherungsvertrieb sind. Dabei handelt es sich insbesondere um das Berufsbild Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen und die Sachkundeprüfung Versicherungsfachmann/Versicherungsfachfrau IHK mit dem zugrunde liegenden Rahmenplan.

Die für die Weiterbildung relevante Beratungskompetenz sollte sich auf folgende Aspekte dieses Tätigkeitsprofils beziehen:

- Kundenberatung und Vertrieb
 - Gesprächsvorbereitung
 - Gesprächsdurchführung
 - Gesprächsnachbereitung und Antragsbearbeitung
- Sicherstellung der Beratungsprozesse
 - Planung
 - Steuerung und Führung im Vertrieb
- Bestandskundenbetreuung
 - Bestandskundenmanagement
 - Beschwerdemanagement
- Schadenservice
- Schaden- und Leistungsbearbeitung
- Abrechnungsverkehr

I.4 Zu § 7 Abs. 1 S. 5, Anlage 3 – Qualitative Anforderungen

Unterschiedliche Lernformen haben unterschiedliche Anforderungen. Diese gilt es, angemessen zu berücksichtigen. Das tut die Anlage 3 nicht.

Die Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahmen müssen sich an den unterschiedlichen Lernformen ausrichten, um deren Besonderheiten gerecht zu werden. Ein „one-size-fits-all“-Ansatz in dem Detailierungsgrad der Anlage 3 wird der Vielfalt von Lernformaten in der Weiterbildung nicht gerecht. Anlage 3 sieht z. B. vor

- in **Nummer 2.1**, dass die Teilnehmer im Vorfeld der Weiterbildungsmaßnahme eine Information bzw. eine Einladung in Textform erhalten. Z. B. bei selbstgesteuerten E-Learnings ist es nicht praktikabel, im Vorfeld eine Einladung an den Teilnehmer zu verschicken.
- in **Nummer 2.2**, dass Weiterbildungsteilnehmer vor dem Besuch oder dem Absolvieren der Maßnahme die erwerbbaeren Kompetenzen sowie den Umfang der Weiterbildung in Zeitstunden mitgeteilt bekommen. Bei modernen arbeitsplatznahen Lernformen (Unterweisungen, Qualitätszirkel, Coachings, kollegiale Fallberatungen etc.) ist das nicht immer darstellbar. Die nachträgliche Dokumentation sollte möglich sein, denn die unter 1.2. geforderte nachvollziehbare Form der

Beschreibung ist ausreichend. **Nummer 2.2** ist insoweit redundant und **kann entfallen**.

- in **Nummer 2.3**, dass auch für Lernformen wie dem selbstgesteuerten Lernen, dem Blended Learning und dem e-Learning die Anwesenheit des Teilnehmers vom Durchführenden der Weiterbildungsmaßnahme verbindlich dokumentiert und nachvollziehbar archiviert wird. Dies ist **für selbstgesteuerte Maßnahmen**, die vom Teilnehmer in Eigenverantwortung durchgeführt bzw. bearbeitet (ggf. mit technischem Support) werden und eine freie Zeiteinteilung eröffnen, **nicht praktikabel**. Natürlich muss der Gefahr entgegengewirkt werden, dass bei selbstgesteuerten Maßnahmen die vorgegebene Bildungszeit unterlaufen wird, ohne dass der erwünschte Lernerfolg erzielt wird. Bei selbstgesteuerten Maßnahmen ist eine angemessene Lernerfolgskontrolle deshalb sinnvoll.
- in **Nummer 3.1**, dass für diejenigen, die die Weiterbildungsmaßnahme durchführen, Anforderungsprofile vorliegen sollen. Solche Profile stehen in keinem Zusammenhang mit den Anforderungen, die an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse gemäß § 3 Abs. 2 gestellt werden. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass die betreffenden Personen für die konkrete Weiterbildungsmaßnahme geeignet sind.

Den Besonderheiten der diversen Lernformate kann angemessen Rechnung getragen werden, indem diese Lernformate nicht durch ein starres Korsett detaillierter qualitativer Anforderungen ausgeschlossen werden.

Gerade vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der Lernformen wäre es gut, von einer starren, detaillierten Anlage abzusehen und stattdessen allgemeine Anforderungen in § 7 zu formulieren. So könnte z. B. der erste Satz der Anlage 3 in § 7 überführt werden. Gepaart mit einer geeigneten Dokumentation der Weiterbildungsmaßnahmen kann auf diese Weise ein flexibles und sachgerechtes System geschaffen werden, das allen Beteiligten gerecht wird.

Weitere Anmerkungen

II Zu § 2 Abs. 2, Anlage 1 – Gegenstand der Sachkundeprüfung

Der Gegenstand der Sachkundeprüfung sollte mit den Vorgaben der IDD übereinstimmen. Es empfiehlt sich außerdem, die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung zeitgemäß anzupassen.

Die Anlage 1 der VersVermV-E wurde noch nicht an die Anforderungen, die sich aus der Anlage 1 zur IDD ergeben, angepasst. Die Überarbeitung der Verordnung gibt die Gelegenheit, den Gegenstand der Sachkundeprüfung an die aktuellen Gegebenheiten der Branche anzupassen.

III Zu § 3 Abs. 2 S. 3 – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses der Sachkundeprüfung

Mitglieder der Prüfungsausschüsse sollten auch zukünftig nicht Personen prüfen dürfen, die von ihnen selbst ausgebildet worden sind.

Nach dem aktuellen § 2 Abs. 2 S. 3 VersVermV dürfen Mitglieder der Prüfungsausschüsse nur Personen prüfen, die nicht von ihnen selbst ausgebildet worden sind. Diese Regelung fehlt im VersVermV-E. Sie trägt jedoch zur Qualitätssicherung der Prüfung bei und ist auch hinsichtlich der Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmer von großer Bedeutung. Die Regelung sollte daher beibehalten und in § 3 Abs. 2 S. 3 aufgenommen werden.

IV Zu § 4 – Prüfungsinhalt und Verfahren der Sachkundeprüfung

IV.1 Zu § 4 Abs. 6 – Ausnahmen vom Nicht-Öffentlichkeitsgrundsatz

Die Ausnahmen vom Nicht-Öffentlichkeitsgrundsatz der Prüfung sollten sich auf den schriftlichen und praktischen Teil beziehen.

Nach dem aktuellen § 3 Abs. 6 VersVermV ist die Prüfung nicht öffentlich. Beauftragte Vertreter bestimmter Institutionen können jedoch anwesend sein. In § 4 Abs. 6 VersVermV-E wird die Möglichkeit der Anwesenheit auf den praktischen Teil der Prüfung beschränkt. Die Anwesenheit der aufgeführten Personen kann aber sowohl im schriftlichen als auch im praktischen Teil der Prüfung erforderlich sein – beispielsweise zum Zweck der Quali-

tätssicherung oder der Einarbeitung. Die geltende Regelung sollte daher in § 4 Abs. 6 VersVermV-E übernommen werden.

IV.2 Zu § 4 Abs. 7 S. 2 – Bewertung der Prüfung

Die Bewertungsregeln von VersVermV, FinVermV und ImmVermV sollten übereinstimmen.

Es wäre hilfreich, wenn § 4 Abs. 7 S. 2 dem Wortlaut von §§ 3 Abs. 7 S. 2-4 FinVermV und ImmVermV entsprechen würde, um Inkonsistenzen zu vermeiden.

IV.3 Zu § 4 Abs. 8 – Wiederholung der Prüfung

Prüfungen sollen auch zukünftig beliebig oft wiederholt werden können.

In § 4 Abs. 8 VersVermV-E fehlt der bisher geltende § 3 Abs. 7 VersVermV, wonach die Prüfung beliebig oft wiederholt werden kann. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Umsetzung sollte diese Formulierung in § 4 Abs. 8 wieder aufgenommen werden.

V Zu § 5 – Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

Die anerkannten Abschlussprüfungen in Nr. 1 litt. b) und c) sollten angepasst werden.

Die **Abschlussprüfung als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen** sollte in § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) VersVermV-E – wie bisher auch – ohne die Einschränkung „Fachrichtung Versicherung“ als gleichgestellte Berufsqualifikation anerkannt werden. Die Qualifikation für den Versicherungsvertrieb liegt bei diesem Berufsbild unabhängig von der gewählten Fachrichtung vor. Alle Absolventen dieses dreijährigen Berufsbildes müssen unabhängig von der Fachrichtung einen Prüfungsteil absolvieren, der den Umfang und die Inhalte der Sachkundeprüfung mindestens abdeckt².

²Vgl. Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2006; BGBl. vom 22. Mai 2006, §§ 4, 9 und 10 in Verbindung mit Änderungsverordnung vom 27. Mai 2014; BGBl. 2014 vom 13. Juni 2014).

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) VersVermV-E sollte die aktuell gültige Abschlussbezeichnung „**Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen / Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen**“ aufgeführt werden und die Vorgängerqualifikation „Geprüfter Versicherungsfachwirt / Geprüfte Versicherungsfachwirtin“ ersetzen.

VI Zu § 7 – Weiterbildung

VI.1 Zu § 7 Abs. 1 S. 6 – Gleichgestellte Berufsqualifikationen als Weiterbildung

Die in § 5 VersVermV-E aufgeführten Berufsqualifikationen sollten als Weiterbildung nur anerkannt werden, wenn der Teilnehmer bereits über eine angemessene Sachkunde verfügt.

Nach § 7 Abs. 1 VersVermV-E gilt der Erwerb einer der in § 5 aufgeführten Berufsqualifikationen als Weiterbildung. Damit würden Qualifikationen wie Versicherungskaufmann oder Kaufmann für Versicherungen und Finanzen, mit denen im Rahmen einer klassischen Erstausbildung die erforderliche Sachkunde erst nachgewiesen wird, gleichzeitig als Weiterbildung anerkannt. Das ist in sich nicht schlüssig.

Es sollte daher klargestellt werden, dass eine Weiterbildung im Rahmen einer der in § 5 aufgeführten Berufsqualifikationen nur dann anrechenbar ist, wenn der Teilnehmer bereits über eine angemessene Sachkunde im Sinne einer Erstqualifikation verfügt.

VI.2 Zu § 7 Abs. 3 S. 3 – Weiterbildungspflicht bei längerer Unterbrechung der Tätigkeit

- *Für Zeiträume einer Arbeitsverhinderung eines angestellten Weiterbildungspflichtigen (völlige Freistellung von der Arbeitspflicht) – egal aus welchem Grund – kann keine Weiterbildung verlangt werden.*
- *Bei längeren Tätigkeitsunterbrechungen von weiterbildungspflichtigen Gewerbetreibenden kann nur eine anteilige Weiterbildung verlangt werden.*

Der VersVerm-E sieht vor, dass diejenigen, die nach Ablauf des 30. September eines Kalenderjahres eine Tätigkeit aufnehmen, die zur Weiterbildung nach § 34d Absatz 9 Satz 2 der Gewerbeordnung verpflichtet, sich in diesem Kalenderjahr nicht weiterbilden müssen. Ausnahmen

oder **Lösungen für Unterbrechungen** der vertrieblichen Tätigkeit durch z. B. Elternzeit oder längere Erkrankung sind nicht vorgesehen. Solche Regelungen **sind aber notwendig**.

In Bezug auf die Elternzeit von Angestellten ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass aufgrund der gesetzlichen Ruhensanordnung keine Pflicht zur Erbringung einer Arbeitsleistung besteht. Die Teilnahme an Weiterbildungen ist allerdings Inhalt der Arbeitsleistung und setzt voraus, dass der Angestellte zur Erbringung einer solchen verpflichtet ist. **Elternzeit** kann daher **keine weiterbildungsrelevante Beschäftigungszeit** sein.

Neben der Elternzeit gibt es weitere Sachverhalte, in denen das Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher Regelungen (Pflegezeit) oder aber vertraglicher Vereinbarungen (z. B. unbezahlter Urlaub) ruht. Dem steht das faktische Ruhen eines Arbeitsverhältnisses infolge Krankheit oder für Zeiten des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente gleich. Gerade für den Fall von (lang andauernder) Krankheit besteht nicht einmal dem Grunde nach die Möglichkeit zur Erbringung einer Arbeitsleistung. Dem Angestellten ist die Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Hauptleistungspflicht infolge seiner krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nämlich unmöglich. Eine **Differenzierung zwischen** den vorgenannten **Freistellungstatbeständen ist nicht erforderlich**.

Besteht eine **Arbeitsverhinderung** (völlige Freistellung von der Arbeitspflicht) – **egal aus welchem Grund** – von Beginn eines Kalenderjahres an bis zum 30. September, wird die Arbeit also erst wieder ab dem 1. Oktober aufgenommen, sind Angestellte von einer Weiterbildungspflicht ausgeschlossen. In allen anderen Fällen von Arbeitsverhinderung wäre eine **pro rata-Regelung** hilfreich.

Für Gewerbetreibende sollte eine gleichlautende Regelung gelten.

VII Zu § 12 Abs. 2 – Mindestversicherungssumme

Die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung wird erst in 2023 erneut angepasst.

In § 12 Abs. 2 VersVermV-E wird die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung pro Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Jahres festgesetzt. Die genannten Beträge entsprechen bereits den Beträgen, die aufgrund Artikel 10 Absatz 7 IDD für 2018 zu erwarten sind. Somit wäre die nächste Anpassung nach Artikel 10 Abs. 7 IDD nicht bereits im Laufe des Jahres 2018, sondern erst im Jahr 2023 notwendig.

Diese Regelung ist zu begrüßen, denn eine weitere Anpassung der Mindestversicherungssumme nur innerhalb weniger Monate nach derjenigen zum 23. Februar 2018 würde zu einem unnötigen Anpassungsaufwand führen.

VIII Zu § 15 Abs. 1 Nr. 7 – Information des Versicherungsnehmers

VIII.1 Zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 – Information über die Beratung

Eine Information, dass der Vermittler Beratung anbietet ist, kann beim Kunden zu Verwirrung führen.

Der Gewerbetreibende wird in § 15 Abs. 1 Nr. 4 VersVermV-E dazu verpflichtet, darüber zu informieren, dass er Beratung anbietet.

Diese Verpflichtung erschließt sich nicht ganz. Nach Art. 18 lit. a) ii) IDD muss darüber informiert werden, **ob** eine Beratung angeboten wird. Dies ist nachvollziehbar, da die IDD auch den beratungsfreien Verkauf zulässt. Da der deutsche Gesetzgeber jedoch weitergeht und einen Verkauf ohne Beratung nicht zulässt (nur im Fall des ausdrücklich erteilten Beratungsverzichts), hat die Regelung in Nr. 4 keinen erkennbaren Mehrwert. Vielmehr wird mit einer Information des Vermittlers, **dass** er Beratung anbietet, suggeriert, er könne auch beratungsfrei agieren oder würde eine Beratung anbieten, die andere Vermittler nicht anbieten. Da diese aber ebenso zur Beratung verpflichtet sind, würde ein falscher Eindruck entstehen. Im Wettbewerbsrecht würde es sich um eine "unzulässige Werbung mit Selbstverständlichkeiten" handeln. Der Verordnungsgeber sollte hier konsequent

sein und von einer Information über die gesetzlich ohnehin vorgeschriebene Beratung absehen.

VIII.2 Zu § 15 Abs. 1 Nr. 7 – Information über die Vergütung

In Bezug auf die Vergütung wäre ein Gleichlauf der Definitionen im VersVermV-E mit der IDD und dem VAG wichtig.

Der Gewerbetreibende wird in § 15 Abs. 1 Nr. 7 VersVermV-E dazu verpflichtet, darüber zu informieren, ob er als Vergütung Zuwendungen erhält. Zuwendungen sind in der Begründung zur Verordnung definiert als alle Geldleistungen wie Provisionen oder Gebühren und alle geldwerten Vorteile. Damit wird ein Begriff eingeführt, der im Zusammenhang mit der Offenlegung der Vergütung in der IDD nicht verwendet wird.

Zur Klarstellung sollte im Gesetzestext auf die Definition der Vergütung gemäß IDD verwiesen werden wie dies in § 7 Nr. 34b VAG (in der ab 23. Februar 2018 geltenden Fassung) geschehen ist.

Berlin, den 22.11.2017